

B. WESENTLICHES ERGEBNIS UND EMPFEHLUNG

Insgesamt bieten die im Gesetzesentwurf geplanten Änderungen des KSpTG für den Aufbau einer Kohlendioxidinfrastruktur ein geeignetes, umfassendes und größtenteils ausbalanciertes Genehmigungsregime. Die geplanten Verfahrensvereinfachungen und die Konsolidierung des vormals zersplitterten Rechtsrahmens insbesondere für Kohlendioxidleitungen sind aus unserer Sicht taugliche Schritte für die Errichtung und den Betrieb von künftig geplanten Kohlendioxidleitungen und -speichern.

Dennoch befindet sich das KSpTG noch im Gesetzgebungsverfahren und es bestehen Unklarheiten und wesentliche Punkte, auf deren Klarstellung und Änderung aus Sicht von Equinor hingewirkt werden könnte.

Dies sind im Wesentlichen:

I. OFFENE FRAGEN

1. Der Gesetzesentwurf sollte klarstellen, inwieweit die Vorgaben des Flächenentwicklungsplans unter dem Windenergie-auf-See-Gesetz ("**WindSeeG**") für die Errichtung und den Betrieb von Kohlendioxidleitungen in der AWZ zu berücksichtigen bzw. zu beachten sind. Dieses Verhältnis ist unter dem derzeitigen Gesetzesentwurf nur für die Errichtung und den Betrieb von Kohlendioxidspeichern geregelt, während es für die Errichtung und den Betrieb von Kohlendioxidleitungen nach unserer Einschätzung offen bleibt.
2. Da die Zuständigkeiten im Genehmigungsverfahren sowohl für Kohlendioxidleitungen als auch für Kohlendioxidspeicher derzeit noch unklar sind, sollte im Sinne einer zügigen Planungsermöglichung klargestellt werden, bis wann die Bundesländer die für die Genehmigung **zuständigen Behörden** benannt haben müssen. Darüber hinaus ist die deutsche Bundesregierung aufgrund des Erlasses der VO (EU) 2024/1735³ ("**Net-Zero-Industry-Act**") durch die Europäische Union bis zum 31. Dezember 2024 verpflichtet, eine "zentrale Kontaktstelle" zu benennen, die für die Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit der Genehmigung von Kohlendioxidleitungen und Kohlendioxidspeichern zuständig ist. Es ist noch unklar, ob hierfür eine eigene Behörde gegründet oder eine bestehende Behörde benannt wird. Insoweit könnte bereits jetzt eine Klarstellung durch den Bund angefragt werden.

³ Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724, ABl. L 2024/1735 vom 28.06.2024.

II. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

1. Die Errichtung, der Betrieb und die wesentlichen Änderungen von Kohlendioxidleitungen und Kohlendioxidspeichern sollten "**im überragenden öffentlichen Interesse**" statt wie bisher vorgesehen "im öffentlichen Interesse" liegen. Zudem könnte ein darüber hinausgehender **Abwägungsvorrang** von solchen Anlagen nach dem Vorbild von § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes aufgenommen werden.
2. Das in § 4 Abs. 1 S. 8 KSpTG vorgesehene Streitschlichtungsverfahren im Rahmen von Planfeststellungsverfahren für Kohlendioxidleitungen sollte gestrichen werden. Ein solches ist dem Verwaltungsverfahren wesensfremd und dürfte aus unserer Sicht auch die geplante Wirkung – nämlich die gesteigerte Akzeptanz im Hinblick auf solche Leitungen – nicht erreichen, sondern eher für eine vermeidbare Verfahrensverzögerung sorgen.
3. Außerdem empfiehlt sich, in § 4 Abs. 5 KSpTG die Wörter "an anderer Stelle" zu streichen. Die Vorschrift regelt die Enteignungsmöglichkeiten von Privaten im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens für den Bau einer Kohlendioxidleitung. Dabei soll unter dem KSpTG eine Rolle für die Enteignung spielen, ob die Kohlendioxidleitung auch "an anderer Stelle" errichtet werden kann. Dies ist aus unserer Sicht kein sinnvolles Kriterium, da es in der Natur der Sache liegt, dass Leitungen regelmäßig auch "an anderer Stelle" errichtet werden können.

Zusammenfassung eines Rechtsgutachtens vom 19.09.2024, erstellt im Auftrag von Equinor ASA.